

Gemeinderatsbericht vom 24. Juni 2021

Schulsozialarbeit in Hardthausen - Sachvortrag „Jahresbericht“ -

Bereits seit dem Schuljahr 2018/2019 ist die Schulsozialarbeit in den Grundschulen in Hardthausen fester Bestandteil. Diese ist mittlerweile aus dem Schulalltag nicht mehr wegzudenken.

Die Schulsozialarbeit wird im Rahmen einer 50%-Beschäftigung durch die Ev. Jugendhilfe Friedenshort GmbH sichergestellt. Die Stelle ist mit Frau Marion Gulden besetzt. Diese leistet, in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und der Schulleitung, einen überaus wichtigen Beitrag zur Entwicklung unserer Kinder.

Die Schullandschaft verändert sich. Stark steigende Schülerzahlen und der Ausbau der Grundschulbetreuung führen auch zu einem spürbaren Mehrbedarf an Schulsozialarbeit. Daher soll diese für das kommende Kalenderjahr um 35% ausgebaut werden. Dies soll bei der nächsten Förderantragsstellung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung hat Schulleiterin Katja Busalt-Müller die Arbeit der Schulsozialarbeit der letzten beiden Schuljahre vorgestellt.

Zur Unterstützung der Beratungs- und Erziehungsarbeit für die Grundschulen Hardthausen wird die Stelle für Schulsozialarbeit auf 85% einer Vollzeitstelle ausgebaut.

Windkraftfonds und Beteiligung an der EE BürgerEnergie Hardthausen GmbH&Co. KG - Verwendung des Gewinns aus dem Jahr 2018 zur Erhöhung der Beteiligung

Bauherr und Betreiber der Windenergieanlagen - WEA - auf Gemarkung Hardthausen im Harthäuser Wald ist die EE BürgerEnergie Hardthausen GmbH & Co. KG - BEH. Die BEH wurde durch Gesellschaftervertrag vom 02.08.2012 gegründet.

Mit Wirkung vom 01.01.2016 wurde der ursprüngliche Kommanditanteil der Gemeinde Hardthausen, gemäß der Entscheidung des Gemeinderats vom 18.11.2015, von 1.000 Euro auf 125.000 Euro, erhöht. Zwei weitere Erhöhungen erfolgten auf der Grundlage der Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.12.2017 und 20.05.2020 in Höhe von jeweils 85.000 Euro, so dass die Beteiligung aktuell zum 01.01.2021 295.000 Euro beträgt.

Der Gemeinderat beschloss am 18.11.2015 als angestrebtes Ziel, die jährlich der Gemeinde zufließenden Nutzungsentgelte zur Erhöhung des Kommanditanteils an der BEH zu verwenden. Hintergrund dieser Entscheidung war dabei, das Ziel zu unterstützen, zusammen mit der BürgerEnergiegenossenschaft Hardthausen eG - BEG - im Laufe der Jahre einen Anteil am Kommanditkapital von 25,1% zu erreichen.

Die BEG hat zum 01.01.2021 einen Kommanditanteil von 1.850.000 Euro. Gemeinsam mit dem Anteil der Gemeinde Hardthausen (295.000 Euro) beträgt der Anteil nun 17,5 %.

Geht man von einem durchschnittlichen Nutzungsentgelt für die fünf im Gemeindewald Hardthausen liegenden WEAs in Höhe von 100.000 Euro aus, verbleiben nach Abzug der Körperschaftssteuer, die die Gemeinde zu bezahlen hat, ab, jährlich ca. 85.000 Euro, die zur Erhöhung des Kommanditanteils der Gemeinde Hardthausen verwendet werden könnten.

Der Verpachtungsgewinn wird vom Finanzamt steuerlich als Gewinn eines Betriebs gewerblicher Art / Regiebetrieb eingestuft, der zusätzlich der Kapitalertragssteuer mit 15 % unterliegt. Diese Besteuerung kann hinausgeschoben werden, wenn der Gewinn in eine Kapitalerhöhung (Aufstockung der Beteiligung) investiert wird.

Auch in der Steuererklärung des Jahres 2018 wurde entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.11.2015 eine entsprechende Mittelverwendung des zum 31.12.2018 ermittelten Gewinnbetrages in Höhe von 98.000 Euro vorgesehen, um eine Besteuerung mit der Kapitalertragssteuer zu vermeiden. Diese Beteiligungserhöhung muss im Laufe des Jahres 2021 vollzogen werden.

- Grundsatzbeschluss zur jährlichen Beteiligung

In der Gemeinderatssitzung am 23.04.2020 wurde die Frage der weiteren Beteiligung in den Folgejahren nichtöffentlich beraten. Es wurde damals vom Gemeinderat festgelegt, dass ab dem Jahr 2019 für den Regiebetrieb „Beteiligung an der EE BürgerEnergie Hardthausen GmbH & Co.KG“ jährlich nur noch **40.000 Euro** zum Erwerb weiterer Beteiligungen verwendet werden sollen.

Der Gewinn des Jahres 2018 (aufgerundet 98.000 Euro) wird, wie in der Steuererklärung 2018 vorgesehen, im Laufe des Jahres 2021 zur Erhöhung der Beteiligung an der EE BürgerEnergie Hardthausen GmbH & Co.KG verwendet.

Ab dem Jahr 2019 werden jährlich nur noch 40.000 Euro zur Erhöhung der Beteiligung verwendet. Über den jährlichen Beteiligungserwerb wird jeweils ein Gemeinderatsbeschluss herbeigeführt.

Kinderbetreuung in Hardthausen

- Teilerlass der Elternbeiträge für Mai 2021 -

Aufgrund der Schließung der Kitas und Schulen und dem damit verbundenen Ausfall der Grundschulbetreuung von 20. April bis 16. Mai 2021, hat die Gemeinde Hardthausen darauf verzichtet, den Elternbeitrag für Mail 2021 einzuziehen. Gleichzeitig entstanden im Bereich der Kinderbetreuung nach wie vor dieselben Aufwendungen.

Die Beiträge für die Notbetreuung wurden weiter erhoben.

Die Verwaltung empfiehlt, die Elternbeiträge nun für Mai 2021 zur Hälfte zu erlassen.

Der Gemeinderat beschließt den Teilerlass der Elternbeiträge der KiTas und der Grundschulbetreuung für Mai 2021.

Kinderbetreuung in Hardthausen - Anpassung der Elternbeiträge -

Die Vertreter des Gemeindetages Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg und der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen haben sich im Juni 2020 auf die Fortschreibung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage kann eine solche Empfehlung allerdings nur für das Kindergartenjahr 2021/2022 erfolgen.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essentiellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche.

Die Vertreter des Gemeindetages Baden-Württemberg, des Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge, pauschal um 2,9%.

Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 20% angestrebt. Der Kostendeckungsgrad bei der Gemeinde Hardthausen beträgt seither 14% und wird auch künftig diese nicht überschreiten.

Im Kindergartenjahr 2019/2020 wurde um 3% und im Kindergartenjahr 2020/2021 wurde um 1,9% erhöht.

Für die nun anstehende Erhöhung um 2,9% ist der Beitrag für eine Regelgruppe der Ausgangswert. Der Beitrag für Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit wurde wie bisher festgelegt, indem auf den Regelbeitrag ein Zuschlag von 15 % für den anfallenden Mehraufwand gerechnet wurde.

Für die verkürzte Ganztagesbetreuung der Kinder ab 3 Jahre und unter 3 Jahre wird zum VÖ-Beitrag ein Aufschlag in Höhe von 45 € erhoben, für die Ganztagesbetreuung sind es 90 €.

Die neuen Beitragssätze sehen wie folgt aus:

§ 4 Absatz 3 der Kindergartenordnung vom 06. Juli 2001 erhält folgende Fassung:

Der monatliche Elternbeitrag für die Kindergärten in Hardthausen beträgt für das

	Ab 01.09.2021 Regelzeiten	Ab 01.09.2021 Verlängerte Öffnungszeiten	Ab 01.09.2021 verkürzte Ganztages- betreuung	Ab 01.09.2021 Ganztages- betreuung
1. Kind (Ausgangsbeitrag)	134,00 Euro	154,00 Euro	199,00 Euro	244,00 Euro
2. Kind	103,00 Euro	118,00 Euro	163,00 Euro	208,00 Euro
3. Kind	69,00 Euro	79,00 Euro	124,00 Euro	169,00 Euro
4. und jedes weitere Kind	24,00 Euro	27,00 Euro	72,00 Euro	117,00 Euro

Für Kinder unter drei Jahren, die in altersgemischten Gruppen aufgenommen werden, wird auf den jeweiligen Elternbeitrag ein Zuschlag in Höhe des entsprechenden Beitrages für die Regelzeiten festgesetzt.

Der monatliche Elternbeitrag für die Kinderkrippen in Hardthausen beträgt für das

	Ab 01.09.2021 Verlängerte Öffnungszeiten	Ab 01.09.2021 verkürzte Ganztages- betreuung	Ab 01.09.2021 Ganztages- betreuung
1. Kind (Ausgangsbeitrag)	395,00 Euro	440,00 Euro	485,00 Euro
2. Kind	293,00 Euro	338,00 Euro	383,00 Euro
3. Kind	199,00 Euro	244,00 Euro	289,00 Euro
4. und jedes weitere Kind	78,00 Euro	123,00 Euro	168,00 Euro

- Bemessungsgrundlage sind die Kinder einer Familie unter 18 Jahren. Zum Ausgleich der Sommerferien (§ 4 Ziffer 2) wird der Elternbeitrag nur für 11 Monate erhoben. Als beitragsfreier Monat für die Sommerferien wird der Monat August festgelegt.
- Für die Ferienbetreuung in einem Kindergarten gelten die oben aufgeführten Gebühren zu je ¼ pro in Anspruch genommener Woche.
- Anrechenbar sind nur Kinder, die in der Gemeinde Hardthausen wohnhaft und gemeldet sind. Die maßgebende Kinderzahl wird monatlich überprüft und auf den 1. des Folgemonats geändert. Die Eltern sind zur Meldung der Änderungen verpflichtet.

Diese Änderung der Kindergartenordnung tritt zum 01. September 2021 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Elternbeiträge gemäß der gemeinsamen Empfehlungen der Kommunalen sowie Kirchlichen Spitzenverbände Baden-Württembergs für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Aktuelle Bauvorhaben der Gemeinde Hardthausen - Sachstandsbericht -

Der Vorsitzende berichtete anhand einer Präsentation den aktuellen Stand bei verschiedenen Bauvorhaben der Gemeinde.

So ging er auf das Rathaus Kochersteinsfeld ein. Außerdem wurden Fotos von der Außenanlage Kita Kochersteinsfeld, Umbau Pfarrhaus Kochersteinsfeld, Brunnenleitung Spitzau, Kulturforum Gochsen, Außenanlage Kita „Ob dem Kirchhof“, Spielplatz Goethestraße, Spielplatz „Ob dem Kirchhof“, Friedhof Gochsen und der mobilen UF-Anlage gezeigt.

Diakoniestation Neuenstadt - Zustimmung zum Haushaltsplan 2021 -

Die Diakoniestation Neuenstadt erfüllt zusammen mit der Informations-, Anlauf- und Beratungsstelle auch für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger einen sehr wichtigen sozialen Dienst.

Daher ist es ja auch selbstverständlich, dass sich die drei bürgerlichen Gemeinden des Verwaltungsraumes Neuenstadt nicht unwesentlich durch Übernahme des Abmangels an der Finanzierung der Diakoniestation und der IAV-Stelle beteiligen.

In den letzten Jahren hat sich die umschauende und flexible Planung der Arbeit durch Geschäftsführer Matthias Löw und seinem Team bewährt. Seit dem Haushaltsplan 2007 muss für die Diakoniestation selbst kein Abmangelanteil übernommen werden.

So wird wohl auch das Haushaltsjahr 2020, nicht zuletzt auf Grund von Corona-Hilfen, ein positives Ergebnis bringen.

Die jetzt vorliegende Planung für das Jahr 2021, für das diese Hilfen nicht mehr beantragt werden können, geht von einem Fehlbetrag in Höhe von 40.190 € aus, der durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen werden soll.

Die Finanzierung der IAV-Stelle, die ja nur geringe Gebühreneinnahmen verzeichnen kann, ist weiterhin im Wege der Abmangelabdeckung sicherzustellen.

Der Gemeinderat stimmt dem Haushaltsplanentwurf 2021 der Diakoniestation Neuenstadt mit IAV-Stelle zu.

Neue Benutzungsordnung Komm.ONE; - Überleitung bestehende Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen – Vertragsmigration -

Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.

Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.

Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im ADVZG in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt - erteilt werden.

Ausgangslage und Inhalte der weiteren Dokumente:

Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke war ein Auftrag an die Komm.ONE, auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurden konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundeliegenden Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) angepasst. Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:

- a) die Benutzungsordnung in der Form der Satzung
- b) der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung der auf die weiteren Dokumente verweist:
- c) der Standard-Service Level-Katalog,
- d) der Produktkatalog,
- e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:
 - Allgemeine Auftragsbedingungen,
 - Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
 - Regelungen zur Datensicherheit.

Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, so dass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn und soweit dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird

Überblick Zeitschiene:

- 01.01.2021 Fortgelten der aktuellen Vertragssituation für Bestandsgeschäft, Umstellung auf verbindliches Regelwerk und des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei Neugeschäft.
- 01.07.2021 Migration der aktuellen Bestandsverträge und Einführung des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei allen Kunden auch für das Bestandsgeschäft.
- 01.01.2023 Integration der EVB-IT Regelungen in das Standard Vertragswerk entsprechend den Empfehlungen der neuen Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Mitgliederbeiräte 4IT.

Portfolio- und Entgeltharmonisierung

Arbeitsprämissen aus dem Fusionsauftrag:

Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

1. Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.
2. Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.

3. Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen.

Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog stellt insgesamt einen vertretbaren politischen und wirtschaftlichen Kompromiss dar, enthält keine Entgeltsteigerung im Vergleich zum Status quo 2019 und liefert zwar Umverteilungseffekte, die aber unter Verwendung des virtuellen Eigenkapitals der Regionen angemessen kompensiert werden können.

Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung von Komm.ONE wurde als Satzung beschlossen und regelt Grundsätze für das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE. Unter Einbeziehung von den weiteren Regelwerken, die dieses näher ausgestaltet.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese sind modular aufgebaut und decken integriert die Regelungen für alle relevanten Leistungsbereiche von Komm.ONE ab. Die Regelungen der Vorgängerinstitutionen wurden fortgeschrieben und konsolidiert. Integriert wurden als weitere Mehrwerte die Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Damit entfällt auch der zusätzliche Abschluss einer ADV-Vereinbarung.

Standard Servicelevel Katalog

Für eine transparente und verständliche Darstellung unserer grundlegenden Servicezusagen, die unterschiedslos für alle unserer Kunden und alle unserer Produkte gelten, haben wir den Standard Servicelevel Katalog erstellt. Dieser wird durch produktbezogene Service Levels ergänzt.

Produktkatalog

Dieser enthält die konsolidierten IT-Leistungen und zugehörigen Entgelte von Komm.ONE mit weiteren ergänzenden Informationen

Für die Umstellung der bestehenden Regelwerke auf den neuen einheitlichen Standard ist der einmalige schriftliche Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den BM/OBM/Landrat erforderlich, dessen Ermächtigung und Beauftragung diese Drucksache insbesondere vorsieht und ermöglichen soll.

Folgende Anlagen werden separat per Email versandt:

- (I) Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- (II) Satzung der Komm.ONE zur Regelung der Benutzungsverhältnisse vom 23.12.2020
- (III) Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB), Standard-Service-Level-Katalog

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.

2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

Im weiteren Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde zu einem Baugesuch das Einvernehmen erteilt. Außerdem gab der Vorsitzende bekannt, dass die Firma BBV/ toni nun in die Vorvermarktungsphase eintritt. Unter anderem wird es auch ein Infozentrum im Bürgerhaus geben.

Anschließend fand eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt. Der Gemeinderat wurde über Personalangelegenheiten informiert.